

## **In der Senatssitzung am 1. April 2025 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

18.03.2025

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.04.2025**

#### **„Letztentscheidung des Senats nach § 61 Absatz 4 Bremisches Personalvertretungsgesetz im Einigungsstellenverfahren E 12/2024“**

#### **„Nichtzustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung zum Initiativantrag des Personalrates Schulen zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung an den Schulen“**

##### **A. Problem**

Zum Beschluss der Einigungsstelle E 12/2024 vom 06.02.2025, mit dem die Zustimmung der Dienststelle zum Initiativantrag des örtlichen Personalrates Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung an Schulen ersetzt wurde, hat die Senatorin für Kinder und Bildung die Letztentscheidung des Senats nach § 61 Absatz 4 Bremisches Personalvertretungsgesetz (BremPersVG) beantragt (siehe Anlage 1).

Der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen (GPR) hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und diese am 07.03.2025 der Geschäftsstelle der Einigungsstelle übersandt (siehe Anlage 2).

§ 61 Absatz 4 Satz 4 BremPersVG regelt, dass der Senat in personellen und organisatorischen Angelegenheiten binnen zwei Monaten nach Zustellung des Einigungsstellenbeschlusses endgültig zu entscheiden hat. Soziale Angelegenheiten unterliegen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nur dann der Letztentscheidung eines einem gegenüber Volk und Parlament verantwortlichen Amtsträgers, soweit diese im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 -, juris). Bei gemischten Angelegenheiten kommt es hinsichtlich des Letztentscheidungsrechts darauf an, wo der Schwerpunkt der Maßnahme liegt (vgl. GK BremPersVG, § 63, Rn. 17, § 66, Rn. 22f).

##### **B. Lösung**

Die Geschäftsstelle der Einigungsstelle beim Senator für Finanzen hält den Beschluss der Einigungsstelle für ordnungsgemäß zustande gekommen, Verfahrensfehler liegen nicht vor und der Beschluss der Einigungsstelle verletzt keine übergeordneten Rechtsnormen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der beantragten Maßnahme um eine gemischte organisatorische und soziale Angelegenheit nach § 63 und § 66 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 1 BremPersVG handelt.

Nach § 63 Absatz 1 lit. f in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 1. BremPersVG

(Allzuständigkeit) unterliegen alle Arbeitszeitregelungen als soziale Maßnahme der Mitbestimmung. Dazu zählen u. a. die Festlegung von Arbeitszeiten, aber auch die Anrechnung von Vorbereitungsstunden.

Die beantragte Maßnahme betrifft zudem die organisatorische Gestaltung der Arbeitszeiterfassung in den Dienststellen, hier die konkrete Umsetzung der Erfassung in den Schulen. Diese organisatorische Gestaltung der Arbeitszeit in den Schulen ist zwar kein eigenständiger Mitbestimmungstatbestand in den Beispielkatalogen des § 66 BremPersVG, unterliegt in Verbindung mit § 52 Absatz 1. Satz 1 BremPersVG jedoch der Allzuständigkeit des Personalrats.

Doch selbst bei der Annahme, dass es sich bei der vorliegenden Maßnahme im Schwerpunkt oder sogar um eine rein soziale Angelegenheit handelt, wird die Auffassung vertreten, dass ein Letztentscheidungsrecht des Senats gegeben ist: Die Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften hat erhebliche Auswirkungen auf die Erledigung des Amtsauftrags und damit auf das Gemeinwohl. Die Arbeitszeiterfassung an den Schulen ist von entscheidender Tragweite und hat grundlegende Auswirkungen auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes Schule.

Die Einführung der Arbeitszeiterfassung an Schulen kann darüber hinaus erhebliche haushaltsrelevanten Folgen haben. Insofern kann die Entscheidung über die Erfassung und damit Gestaltung der Arbeitszeit von Lehrkräften ausschließlich von den demokratisch legitimierten Entscheidungsträger:innen getroffen werden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die Letztentscheidung des Senats hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

Der Beschluss in der Senatsvorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Vorlage ist mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmt. Eine weitergehende Beteiligung und Abstimmung ist nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Verhandlungen vor den Einigungsstellen sind nach § 61 Absatz 1 Bremisches Personalvertretungsgesetz nicht öffentlich, deshalb **ist nur diese Senatsvorlage selbst ohne die Anlagen** für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

## **G. Beschluss**

- 1) In dem Einigungsstellenverfahren E 12/2024 folgt der Senat dem Beschluss der Einigungsstelle vom 06.02.2025 nicht und lehnt im Wege seines Letztentscheidungsrechts nach § 61 Absatz 4 Satz 3 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes den Initiativantrag des Personalrates-Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung an Schulen vom 05.07.2024 ab.
- 2) Der Senat wird über die Einführung eines Modellprojektes zur Erfassung der Lehrerarbeitszeit gesondert entscheiden.